



2020. XXIV, 242 Seiten.
Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-00963-2

Staatliche Aufgaben, private Akteure

Band 3: Neuvermessung einer Grenze

HERAUSGEBER: Fuchs · Merli · Pöschl · Sturn · Wiederin · Wimmer (Hrsg)

Der abschließende Band des Forschungsprojekts widmet sich der **Abgrenzung zwischen staatlicher und privater Sphäre**: Inwieweit gelten für die vielen Personen und Organisationen, die außerhalb des Staates stehen, aber an der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitwirken, die Regeln für den Staat oder die Regeln für Private?

- Die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Sektor aus ökonomischer Sicht (Richard Sturn)
- Staatliche Aufgaben, bundesstaatliche Kompetenzverteilung und private Akteure (Ewald Wiederin)
- Staatlichkeit, Ingerenz und Haftung (Magdalena Pöschl)
- Staatlichkeit und Grundrechte (Lorenz Dopplinger)
- Staatlichkeit im Strafrecht (Susanne Reindl-Krauskopf)
- Staatlichkeit und Kontrolle (Andreas W. Wimmer)
- Staatlichkeit und Information (Harald Eberhard/Claudia Fuchs)
- Staatlichkeit im Unionsrecht (Arno Kahl)
- Variable Staatlichkeit (Franz Merli)

Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Pfeffer · Rauter (Hrsg), Handbuch Kunstrecht
2. Auflage 2020. LXXX, 650 Seiten. Geb. EUR 128,- ISBN 978-3-214-03578-5

Fuchs · Merli · Pöschl · Sturn · Wiederin · Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure, Band 3
2020. XXIV, 242 Seiten. Br. EUR 48,- ISBN 978-3-214-00963-2

Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!*

*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum

Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 03/2020. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien. Preise inkl. MWSt., zzgl Versandkosten. Die von Ihnen angegebenen Daten werden zur Vertragserfüllung verwendet. Unsere Datenschutzerklärung ist unter <https://www.manz.at/datenschutz> abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

KUNDENUMMER	R4680
FIRMA	
NAME	
STRASSE · PLZ · ORT	
E-MAIL	
TELEFON · FAX	
<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte Informationen zu Literatur der Buchhandlung MANZ, Tagungseinladungen/Save the Date zur Rechtsakademie MANZ, Informationen zu unseren elektronischen Diensten (z.B. Firmenbuch), Softwarelösungen sowie Updates in der RDB per Newsletter bekommen. Sie erhalten von uns eine E-Mail zur Bestätigung Ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.	
DATUM · UNTERSCHRIFT	



Neuaufgabe:
Inhalte
verdoppelt

Was die Kunst vom Recht braucht

„Diese umfassende Darstellung des Kunstrechts ist ein hoch willkommener Arbeitsbehelf für alle im Kunstbereich Tätigen.“ RA Hon.-Prof. Dr. Guido Kucsko

Alle (neuen) Themen auf einen Blick:

- Grundlagen Kunstrecht
- Kunst und Kunstgewerbe
- Digitale Kunst
- Kunst und Kultur im Unionsrecht
- Kunstfälschung und Falschzuschreibung
- Verfassungsrecht – Kunstfreiheit
- Kunst als Straftat
- Öffentliche Kunstförderung
- Kunstsponsoring
- Steuerrecht für Kunstschaffende und Förderer
- Sozialversicherungsrecht für Kunstschaffende
- Der Künstlername
- Zusammenarbeit von Künstlern
- Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken
- Vertrieb von Kunstwerken durch Galerien und Kunsthändler
- Kunstauktionen
- Ausstellungen im musealen Bereich

- Steuerrecht im Kunsthandel
- Kunst und Zollrecht
- Restaurieren von Kunstwerken – Rechtsfragen
- Urheberrecht und Kunst
- Folgerecht
- Verwertungsgesellschaften
- Kunst und Strafrecht
- Denkmalschutz
- Kulturgüterrückgabegesetz
- Kunstrestitution
- Kunstversicherung und Staatshaftung
- Streit um Kunstwerke
- Kunst in der Insolvenz und Zwangsvollstreckung
- Wert und Wertermittlung, Schadenersatz
- Kunstsachverständige – Werkverzeichnisse
- Kunst in der Stiftung
- Künstlernachlass

Vielseitiges Autorenteam:

Peter Aufreiter
Walter Berka
Andreas Cwitkovits
Cornelia Ellersdorfer
Claire Fritsch
Bernhard Hainz
Christoph Kerres
Sophie Kremslehner-Czerny
Alexander Koller

Konrad Koloseus
Heimo Konrad
Saskia Leopold
Maria Männig
Gerhard Marosi
Wilhelm Milchrahm
Alexandra Pfeffer
Erika Pieler
Joachim Pierer

Erik Pinetz
Melanie Raab
Roman Alexander Rauter
Helene Rohrauer
Ursula Schrammel
Alexia Stuefer
Lukas Weber

Die Herausgeber:

MMag. Dr. **Alexandra Pfeffer** ist als Juristin in einem Sachverständigenbüro tätig, Mitherausgeberin der Zeitschrift NEUE kunstwissenschaftliche forschungen und Tagungsleiterin des Österreichischen Kunstrechtstages.

Dr. **Roman Alexander Rauter** ist in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei tätig und Autor sowie Herausgeber zahlreicher Publikationen, insb zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht; gemeinsam mit Alexandra Pfeffer Tagungsleiter des Österreichischen Kunstrechtstages.

Kap 13 Zusammenarbeit von Künstlern

Rauter

13.12 Der Anwendungsbereich der GesbR wird durch eine „Größenbeschränkung“ beschränkt (§ 8 Abs 3 UGB). Bei Überschreiten der Schwellenwerte für die Rechnungslegung (§ 189 UGB) wäre die GesbR in eine OG oder KG umzugründen (s dazu Rauter in Rummel/Lukas⁴ § 1175 Rz 49). Dieses Gebot gilt allerdings nicht für Freiberufler (§ 4 Abs 2 UGB), sodass eine im Rahmen einer GesbR entfaltete künstlerische Tätigkeit nicht der Größenbeschränkung unterliegt (zur Abgrenzung der künstlerischen Tätigkeit von der gewerblichen, insb kunstgewerblichen, s Kap 2).

C. Vertragsabschluss

13.13 Einigen sich Künstler, dass sie ein gemeinsames konkretes Kunstprojekt verwirklichen wollen oder dass sie sich zur gemeinsamen Vermarktung ihrer Werke zusammenschließen, und ist Rechtsverbindlichkeit intendiert, so reicht das iaR für den Abschluss eines GesbR-Vertrages. Dies kann auch durch schlüssiges Verhalten (§ 863 ABGB) erfolgen (vgl RIS-Justiz RS0022210). Bei einer rechtlichen Beurteilung wird eine Auseinandersetzung mit der Frage im Einzelfall notwendig, ob die Willenserklärungen zweifelsfrei auf die gemeinsame Zweckverfolgung gerichtet waren. Für die Beurteilung, ob ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, wird häufig von Interesse sein, ob die beteiligten Personen in der Umsetzung der in Frage stehenden Vereinbarung ein Verhalten setzen, welches auf ein gelebtes Gesellschaftsverhältnis schließen lässt. Die Gemeinschaftlichkeit des Zwecks steht bei der Beurteilung im Vordergrund (vgl RIS-Justiz RS0014571); es genügt nicht, dass ein bloßes Interesse mehrerer Personen am Eintritt eines bestimmten Erfolgs besteht (s OGH 10 Ob 53/18v; 6 Ob 117/18a).

Beispiel

A und B haben jeweils eigene Werke geschaffen, welche sie in der Folge zu einem zusammengesetzten Werk verbinden (s schon das Bsp in Rz 13.1). Durch die Werkverbindung wird (idR) eine GesbR entstehen (vgl OGH 4 Ob 64/17s).

13.14 Zu empfehlen ist, dass die Zusammenarbeit bzw Kooperation in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird, um Unklarheiten über den gemeinsamen Parteiwillen möglichst hintanzuhalten. Zu beachten ist allerdings, dass Vertragsänderungen auch ohne die Einhaltung der Schriftform (auch konkludent) erfolgen können, weshalb der aktuelle Stand des Gesellschaftsvertrages uU nicht rechtssicher nachweisbar ist.

13.15 Zu klären ist insb, ob die Vertragspartner gemeinsam (gleichsam als GesbR) nach außen hin (insb im Geschäftsverkehr) auftreten wollen. In Betracht kommen nämlich zwei Varianten der GesbR (dazu ausf Rauter in Rummel/Lukas⁴ § 1176):

- **Innengesellschaft:** Die Gesellschafter beschränken die GesbR auf das Verhältnis untereinander; sie treten nicht als GesbR nach außen hin auf. Die Regeln zur Stellvertretung (s insb § 1197 ABGB) sind nicht anwendbar, sondern die Gesellschafter treten diesfalls grds nur im eigenen Namen gegenüber Dritten auf und können das Ergebnis von Geschäftsabschlüssen intern der Gesellschaft zuwenden (mittelbare Stellvertretung).
- **Außengesellschaft:** Die Gesellschafter treten im Rechtsverkehr in ihrer Verbindung als GesbR auf, zB indem sie für die Gesellschaft einen Namen wählen (s § 1177 ABGB), welchen sie Dritten gegenüber kommunizieren. Für die Außengesellschaft kennt das

170

Pfeffer/Rauter (Hrsg), Handbuch Kunstrecht²

Übersichtlich, praxisrelevant,
verständlich aufbereitet –
auch für Nicht-Juristen

Kap 30 Kunst in der Insolvenz und Zwangsvollstreckung

Weber

vergleichsweise komfortablen Situation: So lange das Bild noch nicht verkauft ist, kann er in der gegen den Kommissionär geführten Exekution seine Eigentumsrechte gegenüber dem exekutierenden Dritten geltend machen.

III. Insolvenz des Vertragspartners

A. Insolvenz des Kommissionärs – Aussonderungsanspruch

30.26 In der Praxis werden – wie erwähnt – häufig Kommissionsgeschäfte geschlossen. Hat ein Künstler (als Kommittent) ein Kunstwerk bei einem Kunsthändler (Kommissionär) in Kommission gegeben, so gilt in der Insolvenz des Kunsthändlers das Folgende:

30.27 Nach nunmehr hA erlöschen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Kunsthändler sowohl der Kommissionsauftrag als auch die zugehörige Vollmacht (vgl § 1024 ABGB; *Apathy in Schwimann/Kadek*¹ § 1024 ABGB Rz 5; *Perner in ABGB-ON*¹⁰² § 1024 Rz 3; *Weber-Wilfert/Widhalm-Budak in Konecny/Schubert* § 26 KO Rz 3, alle mwN). In der Literatur wird tw argumentiert, dass es zu keinem Erlöschen kommen soll, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (Rz 30.86ff) eröffnet wird (vgl *Perner in ABGB-ON*¹⁰² § 1024 Rz 5).

Beispiel

Der Maler M gibt beim Kunsthändler K ein Bild in Kommission. Vereinbart wird ein Mindestverkaufspreis von 100 und eine Einnahmerteilung 50% zu 50%. Über das Vermögen des K wird ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Der Kunsthändler hat das Kunstwerk zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht verkauft.

Der Kommissionsauftrag sowie die entsprechende Vollmacht erlöschen mit Insolvenzeröffnung. Daher ist das Kommissionsgut (Eigentum des Künstlers) herauszugeben.

30.28 Häufig haben insolvente Schuldner keine ordentliche **Buchhaltung** geführt. Der bestellte Masseverwalter weiß daher häufig gar nicht, dass Gegenstände, die im Unternehmen vorhanden sind, gar nicht zur Insolvenzmasse gehören oder sonst mit Rechten Dritter belastet sind. Daher ist es regelmäßig zweckmäßig, den Masseverwalter umgehend nach Insolvenzeröffnung darüber zu informieren, dass ein Kunstwerk beim Kunsthändler in Kommission gegeben wurde.

Beispiel (Variante)

Der Maler M gibt beim Kunsthändler K ein Bild in Kommission. Vereinbart wird ein Mindestverkaufspreis von 100 und eine Einnahmerteilung 50% zu 50%. Über das Vermögen des K wird ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Der Kunsthändler hat das Kunstwerk zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits verkauft.

Der Kommissionsauftrag sowie die entsprechende Vollmacht erlöschen mit Insolvenzeröffnung. Daher ist das Kommissionsgut (Eigentum des Künstlers) herauszugeben.

30.29 **Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft** sowie aus den damit im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäften gelten, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen Kommittent und Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten (*Jakusch in Angst/Oberhammer*, EO³ § 37 Rz 39; OGH 6 Ob 2352/96t; 8 Ob 2075/96x).

560

Pfeffer/Rauter (Hrsg), Handbuch Kunstrecht²

Mit vielen anschaulichen
Beispielen

2. Auflage 2020. LXXX, 650 Seiten.
Geb. EUR 128,–
ISBN 978-3-214-03578-5

Dieses Werk ist auch online erhältlich

